

Satzung für das Stadttheater Fürth als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistatt Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Fürth betreibt und unterhält in Fürth unter der Bezeichnung "Stadttheater Fürth" eine öffentliche Einrichtung mit folgenden Bühnen und Veranstaltungsorten: 1. Stadttheater Fürth, Großes Haus, Königstraße 116 2. Studiobühne "Studio auf dem Theater" 3. Foyer 2. Rang (sog. "Café Nachtschwärmer") 4. Freilichtbühne im Stadtpark Fürth</p> <p>(2) Eine regelmäßige Bespielung anderer Orte bedarf der Zustimmung des Stadtrats.</p> <p>(3) Das Stadttheater Fürth dient der Aufführung musikalischer und nichtmusikalischer Werke der Bühnenkunst.</p>	<p>Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistatt Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Fürth betreibt und unterhält in Fürth unter der Bezeichnung "Stadttheater Fürth" eine öffentliche Einrichtung (gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art) mit folgenden Bühnen und Veranstaltungsorten: 1. Stadttheater Fürth, Großes Haus, Königstraße 116 2. Studiobühne "Studio auf dem Theater" 3. Foyer 2. Rang (sog. "Café Nachtschwärmer")</p> <p>(2) Das Stadttheater Fürth bespielt ferner regelmäßig auch das Kulturforum Fürth. Eine regelmäßige Bespielung anderer Orte als in Abs.1 und Abs.2 Satz 1 benannt, bedarf der Zustimmung des Stadtrats.</p> <p>(3) Das Stadttheater Fürth dient der Aufführung musikalischer und nichtmusikalischer Werke der Bühnenkunst.</p>	<p>zu (1): Die Bezeichnung „gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art“ wurde eingefügt.</p> <p>zu 4: die Freilichtbühne im Stadtpark Fürth wurde gestrichen, da diese nicht mehr durch das Stadttheater bespielt wird.</p> <p>zu (2): Die Bespielung des Kulturforums Fürth wurde in die „Spielstätten“ des Stadttheaters mit aufgenommen.</p>

<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p>	
<p>(1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb des Stadttheaters Fürth ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Kunst und Kultur.</p> <p>(2) Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters Fürth.</p> <p>(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters Fürth nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadttheaters Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(1) Das Stadttheater Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).</p> <p>a. Gegenstand und Zweck des Stadttheaters Fürth ist die Pflege und die Förderung der Kunst und Kultur.</p> <p>b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen der Bühnenkunst und die hieraus resultierende Pflege der Kunstgattungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Musiktheater und Konzerte- Schauspiel- Tanztheater/Ballett- Kinder- und Jugendtheater Schauspiels- Oper, Operette/Musical <p>(2) Das Stadttheater Fürth ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters Fürth.</p> <p>(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Stadttheaters Fürth nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadttheaters Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>zu (1): Der „steuerbegünstigte Zweck“ (Förderung von Kunst und Kultur) wurde als Buchstabe a bezeichnet um den Satzungszweck detaillierter darzustellen.</p> <p>zu b.: Hier wird die Verwirklichung des Satzungszwecks durch Aufführungen der Bühnenkunst und die Pflege der - mit Spielstrichen dargestellten - Kunstgattungen beschrieben und aufgezählt.</p> <p>zu (4): Die Formulierung „bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ musste aufgenommen werden.</p>

<p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters Fürth ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Benutzung</p> <p>(1) Der Besuch des Stadttheaters Fürth wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>(2) Die Geschäftsbedingungen und die Eintrittspreise werden durch theater eigene Veröffentlichungen und durch Anschlag an der Theaterkasse bekanntgemacht.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.</p>	<p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters Fürth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadttheaters Fürth an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Benutzung</p> <p>(1) Der Besuch des Stadttheaters Fürth wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>(2) Die Geschäftsbedingungen und die Eintrittspreise werden durch theater eigene Veröffentlichungen und durch Anschlag an der Theaterkasse bekanntgemacht.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt ab dem 05.11.2014 mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.2003, veröffentlicht in der Stadtzeitung vom 29.03.2003, außer Kraft.</p>	<p>zu (6): Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann das Vermögen nun nicht mehr lediglich für Kunst und Kultur verwendet werden, sondern kann nun für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.</p> <p>Zu § 4: Das Inkrafttreten der neuen Satzung hat das Außerkrafttreten der alten Satzung zur Folge.</p>
---	---	---